die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ver-1 lett. Der Präsident des Verwaltungsrates als rechtskundiger Wann und mit allen einschlägigen Berhältnissen bertraut, mußte missen, welche ungeheure Tragweite dieser Beschluffassung zutam und welche schwerwiegenden Folgen und Konsequenzen damit verbunden sein könnten, und wie sich später zeigte, auch tatsächlich verbunden was ren. Ich wünsche dem Herrn Präsidenten des Berwaltungsrates bestimmt nichts schlechtes. wünsch, man hätte ihm von vorneherein eine halbe Willion geschenkt gegen den Verzicht auf diese Präsidentschaft. Von mir aus kann er auch in den himmel kommen, aber rechtbald um eine fol= che Präsidentschaft möge er sich lieber nicht mehr umsehen. Die Herren hätten doch zum mindesten einen einschränkenden Zusatz machen follen binsichtlich der Wechselunterschrift. Dann wäre alles das unterblieben. Dann wäre auch im Handelsregister diese Beschränkung ersichtlich gewes sen und dann wäre alles nicht so gekommen. Der Handelsregisterauszug hätte dann nicht gelautet: Einzig und allein zeichnungsberechtigt ist für die Sparkasse in Baduz der Bermalter Thonh.

Dr. Budichedl: Run habe ich noch von der Eintragung im Handelsregister zu sprechen. In der Verwaltungsrats. Ausschußsitzung v. 28. Juli 1926 wurde die Gintragung der Spar- und Leihkaffe in das Handelsregifter beschloffen und der Berwaltungsrat ermächtigt, alle nötigen Schritte zur Eintragung in das Handelsregister unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 945 und 63 des Personen- und Gesellschaftsrechtes zu unternehmen. Die Eintragung in das Handelsregister wurde vom Verwaltungsrat auch unter dem 31. Juli 1926 beautragt. Ms Bertreter der Anstalt wurde in dieser Anneldung der Verwalter, derzeit Franz Thony genannt. Der fürstlichen Regierung war bei der Stellung des Antrages auf Eintragung der Spar- und Leihkaffe in das Handelsregister meines Erachtens, wenigstens muß ich es annehmen, nichts bekannt, da die beziiglichen Verwaltungsratsbeschlüsse gesetz und reglementswidrig ergangen waren. Es war ihr zweifellos nicht bekannt, daß bei der Berwaltungs. ratsfitzung vom 9. Mai 1925 nur drei Mitglieder anwesend gewesen waren, daß somit diese Sitzung überhaupt nicht beschlußfähig war und auch durch die nachträgliche Genehmigung dieses Eintragungsgesuches wurde die Ungültigkeit des in dieser Sigung gefaßten Beschlusses und die Verantwortlichkeit der Personen, die diesen Beschluß gefaßt haben, nicht aufgehoben. Im übrigen war aber die Regierung verpflichtet, auch dieses Eintragungsgesuch auf seine- Gesehmäßigkeit zu überprüfen. Hätte aber die Regierung gewußt, daß dieser Beichluß gejek- und reglementswidrig zustande gekommen war, jo würde sie sich selbst, wenigstens teilweise zivilrechtlich mitverantwortlich gemacht haben für die Begangenichaften, für den Schaden, der da angerichtet wurde.

Nun komme ich zu einer weiteren Frage, zur gründlichen Beurteilung der Handlungsweise der Angeklagten, und diese Frage lautet: Was wußte der Verwaltungsrat und was wußte der Berwaltungsratspräsident? Die beiden wußten, daß Verwalter Thönh nicht der geeignete Wann sei, einläßlich hat die Ostschweizerische Treuhandgesellschaft darauf hingewiesen, an diese Stelle als Verwalter gehöre ein ersahrener Bank-

fachmann. Sie wußten, daß Walfer Mitglied der Kontrollstelle war, sie wußten, daß Walser über Jahr und Tag in Rumänien sich auschielt, um angeblich im Intercise des Landes Weichäfte zu machen. Es wurde wiederholt in der Deffentlichkeit vor Walser gewarnt, daß man ihn zum Kontrollorgan gemacht hatte. Aber alle diese Warnungen, welche nicht die Billigung der damals Regierenden fanden, wurden einfach in der Presse niedergeknüppelt, mundtot gemacht und als Seberei verichrien. Der Verwaltungsrat und deffen Prafident wußten aus den Kontrollberichten der Treuhandgesellichaft, daß unbedingt auf Kollektivzeichnung bestanden werden müsse und daß die Trenhandgesellschaft vielleicht ihre Tätigkeit gar nicht mehr ausiiben werde, wenn dies nicht geschehe. Der Verwaltungsrat und deffen Präfident wußten aus den Berichten der Nahre 1925 insbesondere und teilweise auch 1926, daß die Oftschweiz. Treuhandgesellschaft eine große Anzahl von Areditpositionen beanstandet hatte. Sie wußten ferner, daß ihnen die Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsführung oblag, daß für sie die Pflicht bestand, eine vierteljährige Kontrolle durchzuführen. Die Oftschweizerische Treuhandgesellschaft hat in ihren Berichten ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Aufgabe in erster Linie vom Verwaltungsrat erfüllt werden muffe, der Verwaltungsrat und der Präsident des Verwaltungsrates wußten und mußten wissen, daß im Wesek, in Art. 26 und in Art. 56 des Weichäftsreglements vorgeschrieben war, daß sich der Verwaltungsrat mindestens monatlich einmal zu versammieln hatte, daß zur Beichlußfähigkeit und zur Gültigkeit der vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüffe die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich war. Aber der Verwaltungsrat und auch deisen Bräsident wußten noch viel mehr, oder hätten noch viel mehr wiffen muffen. Sie bekamen eine Menge Warnungssignale: das erfte Warnungssignal war der Kontrollbericht des Jahres 1925. Schon dort wurde auf eine Reihe von Positionen hingewiesen. Er wurde vom Verwaltungsrat ad acta gelegt. Das zweite Warnungsfignal war die Mitteilung des Stejan Ritter in der Verwaltungsratsiikung bom 27. April 1927. Der Angeklagte Thony gibt felbst zu in seiner Berantwortung, Stefan Ritter habe damals einen grohen Kehler gemacht, daß er seinen Gewährsmann nicht genannt habe, sonst wären damals schon die ganzen Machenschaften ausgekommen. Es ist auch das ein Glied in der bon mir beschriebenen Kette. Das dritte Warnlingssignal war die Mitteilung des Rechtsagenten Bühler im Café Real über im Umlauf befindliche Wechsel der Landesbank für 100 000 Franken, David Bühler erntete alles eher, als den geringsten Dank. Das vierte Warnungssignal war der Kontrollbericht des Sahres 1926, der dem Srn. Verwaltungsratsbräsidenten rekommandiert augegangen war. Er wurde ebenfalls nicht beachtet, angeblich, weil Thonh es verstanden habe, diesen Bericht den Kanzleiangestellten des Verwaltungsrates heraus gu locken. Ob dieje Angabe des Thonh richtig ift, muß vielleicht noch eine spätere Untersuchung ergeben. Das fünfte Warnungsfianal waren die Mitteilungen des Direktors Schredt über äußerst verdächtige Anfragen über die Landesbank und die Aufkündigung bezw: die Reduzierung des Kredites bon 400 000 auf 100 000 Franken. Das war am 24. Kebruar 1928. Damit hat es richtigerweise folgende Bewandtnis. Mit Ende 1927 war der Kredit, den die Bank in Liedtenstein der Sparkasse gewährt hatte, voll ausgenütt. Nach den Depositionen des Reugen Direktor Schredt in der Boruntersuchung, war der Bank von Liechtenstein aus der Unleihe